



REDcert

Systemgrundsätze für die Prozessstufe
Landwirtschaft zur Umsetzung
der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 07

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Anforderungen an die Erzeugung nachhaltiger Biomasse	6
2.1 Referenzzeitpunkt	7
2.2 Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt (§ 4)	7
2.2.1 Bewaldete Flächen.....	7
2.2.2 Anbau auf Flächen mit hohem Naturschutzwert	8
2.2.3 Grünland mit großer biologischer Vielfalt.....	9
2.3 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (§ 5)	11
2.3.1 Feuchtgebiete	11
2.3.2 kontinuierlich bewaldete Gebiete.....	12
2.4 Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren (§ 6)	14
2.5 Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§ 7)	14
2.5.1 Schutz der natürlichen Grundwasserressourcen	15
2.5.2 Verwendung von Düngemitteln	15
2.5.3 Verwendung von Klärschlamm.....	16
2.5.4 Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	17
2.5.5 Integrierter Pflanzenschutz.....	17
2.5.6 Verhütung von Bodenerosionen	18
2.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur.....	18
2.5.8 Wasserschutz und –wirtschaft.....	19
2.5.9 Soziale Verantwortung	19
2.6 Treibhausgas-Minderungspotential (THG-Berechnung, § 8)	20

3	Dokumentation und Nachweisführung.....	21
3.1	Allgemeine Dokumentation im REDcert-System	21
3.2	Einhaltung der Anforderungskriterien gemäß Biomasse- Nachhaltigkeitsverordnungen.....	21
3.2.1	Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes	21
3.2.2	Flächenstatus.....	23
3.2.3	Cross Compliance	24
3.2.4	Dokumentation über den Ort des Biomasseanbaus.....	24
3.3	THG-Berechnung	26

Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen CO₂-Ausstoß zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen nach dem Energiesteuergesetz bzw. dem BImSchG. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von verordnungskonformer Biomasse befasste Betrieb muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. **REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.**

1 Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungskriterien an die Herstellung von nachhaltiger Biomasse gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die nachhaltig erzeugte Biomasse in das REDcert-System (an Teilnehmer des Systems) liefern.

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten REDcert Dokumente sowie die europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

2 Anforderungen an die Erzeugung nachhaltiger Biomasse

Durch die in den Nachhaltigkeitsverordnungen aufgeführten flächenbezogenen Anforderungskriterien soll sichergestellt werden, dass keine neuen Flächen, die für den Schutz natürlicher Lebensräume oder bedeutender Kohlenstoffbestände wichtig sind, zusätzlich für den Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung umgewandelt werden.

Die Nachhaltigkeitsverordnungen weisen als Einschränkungen der Nutzung aus:

- einen vollständigen Ausschluss (Primärwald und natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt),
- eine Nutzungserlaubnis, solange der Status der Fläche beibehalten wird (Naturschutzzwecken dienende Flächen, künstliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt, bewaldete Flächen, Feuchtgebiete und Torfmoor) und
- eine Zulassung der Statusänderung durch Nutzung unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen (bewaldete Flächen mit einer Überschirmung von 10-30 %)

Sofern alle Flächen im Hinblick auf die §§ 4 bis 6 der Nachhaltigkeitsverordnungen vor dem Referenzzeitpunkt 1. Januar 2008 als Ackerfläche in Betrieb genommen und seither als Ackerfläche genutzt wurden, fallen sie unter Bestandsschutz und der Anbau gilt als verordnungskonform. Dies schließt explizit auch solche Flächen mit ein, die im Rahmen von Fruchtfolgesystemen rotationsbedingt ackerbaulich nicht bestellt werden (Brachflächen) oder temporäre Grünlandflächen sind, oder die nach den EU-Regelungen über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik stillgelegte Ackerflächen sind. Die Landnutzung zum Referenzzeitpunkt ist von dem Anbaubetrieb nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem Mitgliedstaat der EU

- Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/ 2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet,

- oder als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registriert sind

werden, wenn ein Antrag bzw. Bescheid auf Direktzahlung oder die Registrierung nach EMAS vorliegt, nur die Inhalte der §§ 4-6 kontrolliert.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Direktzahlungsempfänger sind, müssen auch die Inhalte des § 7 kontrolliert werden.

2.1 Referenzzeitpunkt

Der Referenzzeitpunkt ist maßgeblich für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4-6. **Referenzzeitpunkt ist der 01.01.2008.** Wenn Flächen nach dem 01.01.2008 umgewandelt wurden, darf die Umwandlung und Nutzung den Anforderungen nach §§ 4-6 nicht widersprechen.

Eine **Ausnahme** besteht für Biokraftstoffe, die aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, die Abfälle/Reststoffe stammen aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

2.2 Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt (§ 4)

Als **Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt** gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später den Status als bewaldete Flächen, als Naturschutzzwecken dienende Flächen oder als Grünland mit großer biologischer Vielfalt hatten, unabhängig davon, ob sie diesen Status noch haben.

2.2.1 Bewaldete Flächen

Bewaldete Flächen sind Primärwälder und sonstige naturbelassene Flächen, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind. **Andere Waldtypen fallen nicht unter § 4.**

Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auf Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind.

Nicht zu einheimischen Baumarten zählen

- Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden, und
- Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht auf den Standorten oder unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geographischen Verbreitungsgebiets liegen.

Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind

- wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung),
- starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen wie z. B. Straßen, Stromleitungen,
- Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z. B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten).

Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z.B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinselfen im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt der Einfluss auf den Wald ist gering.

2.2.2 Anbau auf Flächen mit hohem Naturschutzwert

Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind, sowie Flächen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 anerkannt wurden.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen sind in Deutschland alle durch oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Darunter fallen die nach Bundes- und Landesrecht gesetzlich geschützten Biotop sowie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft trat.

In anderen Ländern sind vergleichbare gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen. Länderspezifische Systemgrundsätze (Gebietskulissen) werden von REDcert bereitgestellt.

Ein Anbau von Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen ist nach § 4 Absatz 4 Satz 3 zulässig, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen. Der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote sind der jeweiligen Schutzgebietserklärung zu entnehmen. Solange bei Natura 2000-Gebieten keine Unterschutzstellung erfolgt ist, ist auf die betreffenden Erhaltungsziele abzustellen.

2.2.3 Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand:

- Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung, ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (**natürliches Grünland**) oder
- kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (**künstlich geschaffenes Grünland**), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Natürliches Grünland entsteht unter bestimmten klimatischen und weiteren Faktoren (z. B. natürliche Beweidung, natürliche Feuer), die eine Sukzession zu dichter Bewaldung verhindert. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde.

Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt zeichnet sich dadurch aus, dass die ökologischen Merkmale und Prozesse intakt sind, sowie eine natürliche Artenzusammensetzung besteht. Anzeichen, dass natürliches Grünland nicht die natürliche Artenzusammensetzung beherbergen könnte, ist z. B. ein signifikantes Vorkommen an invasiven Arten.

Eine Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse kann z.B. durch eine signifikante Veränderung durch den Menschen auftreten. Solange dieser Einfluss nicht zu einer signifikanten Veränderung der natürlichen Artenzusammensetzung oder einer signifikanten Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse führt, ist eine Fläche weiterhin als natürliches Grünland anzusehen. Beispielsweise stellen eine extensive Beweidung oder anthropogene Feuer in Savannen keine signifikante Störung dar.

Unter **künstlich geschaffenes Grünland** fallen vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Grünfütterpflanzen als Dauerkultur angebaut werden. Es kann sich um Dauergrünland wie Wiesen, Mähweiden und Weiden handeln.

Solange durch die EU-Kommission gem. Art. 17 (3) c.) der Richtlinie 2009/28/EG keine Kriterien und geographischen Gebiete, die Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ausweisen, festgelegt sind, dürfen zum Referenzzeitpunkt bestehende natürliche Grünflächen für den Biomasseanbau zur Herstellung von flüssiger Biomasse und Biokraftstoffen **nicht** verwendet werden.

Ausnahmen des Anbauverbotes:

- Sofern künstlich geschaffene Grünlandflächen keine Dauergrünlandflächen, sondern Teile ackerbaulicher Fruchtfolgesysteme (Brachen, Rotationen zwischen Weideland und Ackerbau, etc.) sind, sind sie wie Ackerflächen zu behandeln, auf denen Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut und verwendet werden kann.
- Für künstlich geschaffene Grünlandflächen, die zwischen dem Referenzzeitpunkt und dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zu Ackerflächen umgebrochen worden sind, kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden, ob diese Grünlandflächen eine hohe biologische Vielfalt aufwiesen. Sie bleiben daher von der vorgenannten Ausschlussregel unberührt, wenn keine konkreten Anhaltspunkte zum Referenzzeitpunkt oder später vorliegen, dass es sich um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gehandelt hat.
- Flächen, die nach den EU-Regelungen über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, von anderen Rechtsregelungen unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beschaffenheit der Flächen infolge der Stilllegung geändert hat (vgl. § 1, Abs. 3 des

Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995). Insofern können Grünlandflächen, die auf ehemaligen stillgelegten Ackerflächen entstanden sind, für den Anbau von ordnungskonformer Biomasse geeignet sein.

2.3 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (§ 5)

Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt 01.01.2008 oder später den Status als Feuchtgebiet oder kontinuierlich bewaldetes Gebiet hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben.

2.3.1 Feuchtgebiete

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind.

Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß- oder Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

- Von Wasser bedeckt bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.
- Von Wasser durchtränkt ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.
- Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.
- Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. Ein beträchtlicher Teil des Jahres bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für

Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfbgebiete, Flachmoore, Niedermoore und Hochmoore.

Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf.

2.3.2 kontinuierlich bewaldete Gebiete

Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und

- mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30% oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder
- mit einem Überschirmungsgrad von 10% bis 30% oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor oder nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse das nach den Nachhaltigkeitsverordnungen geforderte Treibhaus-Minderungspotenzial auch bei einer Berechnung mit tatsächlich gemessenen Werten aufweist, oder
- die nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als Wald gelten.

Der Überschirmungsgrad ist das Maß der Überschirmung einer Bestandsfläche durch die Baumkronen einer Bestandsschicht. Die Überschirmung eines Baums entspricht seiner Kronenausdehnung. Die Kronenausdehnung kann geschätzt oder gemessen werden. Bei der Bestimmung des Überschirmungsgrads eines Bestandes in Prozent ist die senkrechte Projektion aller Baumkronen heranzuziehen.

Der Status von bewaldeten Flächen schließt alle Entwicklungs- und Altersstadien ein. Dabei kann es vorkommen, dass die Überschirmung zeitweise weniger als 10 bzw. 30 % beträgt, etwa bei forstwirtschaftlicher Nutzung oder in Folge von Naturkatastrophen (z. B. Sturmwurf). Dies ändert jedoch nicht den Status der Fläche als bewaldete Fläche, solange innerhalb einer vertretbaren Zeit eine Aufforstung oder eine natürliche Verjüngung sichergestellt ist.

Der prozentuale Überschirmungsgrad bezeichnet den mittleren Überschirmungsgrad einer Waldfläche; er bezieht sich auf eine Fläche mit einer homogenen Überschirmung. Hat eine Fläche messbar verschiedene Überschirmungsgrade, muss sie zur Ermittlung des mittleren Überschirmungsgrades in Teilflächen mit jeweils homogenen Überschirmungsgraden aufgeteilt werden.

Aus den Überschirmungsgraden der Teilflächen wird der mittlere Überschirmungsgrad abgeleitet. Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind in ihrer Gesamtgröße zu verstehen, unabhängig davon, wie viel dieser kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsflächen oder Anbauflächen liegt. Entsprechend gilt die Gesamtfläche als Maßstab für die hier genannten Schwellenwerte von 10 bzw. 30 %. Ist diese Gesamtfläche der bewaldeten Fläche größer als 1 ha und ist diese Gesamtfläche mit mehr als 5 Meter hohen Bäumen bestanden, dann gilt die Fläche und auch jeder Teil, der innerhalb einer Betriebsfläche oder Anbaufläche liegt, als kontinuierlich bewaldetes Gebiet. Auch wenn nur 0,5 ha der kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsfläche liegen, müssen diese 0,5 ha wie die Gesamtfläche als kontinuierlich bewaldetes Gebiet eingestuft werden.

In **Ausnahmefällen** ist die Verwendung von Biomasse bei Flächen, die nach dem 1.1.2008 umgewandelt wurden, zulässig. Dies gilt nur für Flächen, die einen Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % hatten oder erreichen konnten in den Fällen, in denen die Fläche vor und nach der Umwandlung die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials durch den aus der Biomasse hergestellten Biokraftstoff gewährleistet.

Ein Anbau auf bewaldeten Flächen ist zulässig, solange der Status der Fläche beibehalten wird.

Kurzumtriebsplantagen unterliegen nicht der Regelung nach § 5 Abs. 4, da sie zu den Dauerkulturen gerechnet werden und damit Teil der landwirtschaftlichen Fläche sind.

In Deutschland wird der Status einer Fläche als Wald durch das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder bestimmt. Eine Umwandlung (Rodung) von Wald zugunsten anderer Nutzungsarten ist nur nach behördlicher Genehmigung zulässig. Holz, das im Rahmen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Waldes in Deutschland gewonnen wurde, ist insofern grundsätzlich geeignet im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnung anzusehen.

2.4 Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren (§ 6)

Diese Anforderung gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung der Flächen erfordern.

Torfmoorböden sind Böden, die bis 60 cm Tiefe diagnostische Horizonte mit organischem Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Das organische Material hat mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.

Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.

Torfmoorböden, die vor dem Referenzzeitpunkt bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden.

2.5 Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§ 7)

Eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen verlangt

- die Einhaltung der Grundsätze und Leitlinien der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ sowie
- die Erhaltung des Bodens in einem „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“

Die Nachhaltigkeitsverordnungen beziehen sich hierzu auf die VO (EG) 73/2009 mit „gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik...“ (bekannt als „Cross-Compliance-Kriterien“). Hierbei sind im Anhang II (a) „Umwelt“ und im Anhang III festgelegte Anforderungen verpflichtend für eine nachhaltige Biomasseerzeugung.

2.5.1 Schutz der natürlichen Grundwasserressourcen

Erzeuger dürfen keine schädlichen Substanzen im Sinne der Liste I der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser entlassen oder das Risiko einer entsprechenden Kontamination billigend in Kauf nehmen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung stehen hier v.a. im Fokus

- Betriebsstoffe auf Mineralölbasis (Kraft- u. Schmierstoffe)
- Stoffe wie z.B. Pestizide, die als „giftig“ oder „umweltgefährdend“ gekennzeichnete organisch-chemische Substanzen enthalten.

Darüber hinaus müssen Erzeuger Vorsorge tragen, um jeglichen indirekten Eintrag von Stoffen, die in Liste II der o.a. Richtlinie genannt sind, zu vermeiden. Sie müssen daher über geeignete Einrichtungen zur Lagerung von und zum Umgang mit Gülle oder anderen Exkrementen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Silage verfügen, die frei von Risiken hinsichtlich Auslauf oder Sickerverlusten sind. Soweit weitere spezielle nationale oder regionale Rechtsvorschriften den Umgang mit diesen Stoffen betreffend existieren, sind diese zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Jedwede Ausbringung oder Lagerung dieser Stoffe zum Zweck der gezielten Verwendung (z.B. Düngung) muss unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften erfolgen.

2.5.2 Verwendung von Düngemitteln

Die „Gute landwirtschaftliche Praxis“ beinhaltet Regeln für den verantwortlichen Umgang mit und die Anwendung von Düngemitteln aller Art. Besonderes Augenmerk ist auf Düngemittel mit einem hohen Stickstoffgehalt zu richten, da sie negative Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserqualität (Nitrat-/Ammoniumbelastung) sowie Treibhausgasemissionen (Lachgas) haben können.

Erzeuger müssen daher Verfahren anwenden, die – unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten ihrer Anbauregion und der jeweiligen Fruchtart – das Risiko einer Nitratauswaschung reduzieren. Daher müssen sie

- Zeiträume mit Ausbringungsverboten (außerhalb der Wachstumsperiode) beachten,
- sicherstellen, dass keine Düngemittel auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen ausgebracht werden,
- eine Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung von Ein- und Austrag der Nährstoffe erstellen,

- besondere Sorgfalt bei der Ausbringung von Düngemitteln im Einzugsbereich von Gewässern und Wasserläufen aufwenden, z.B. durch gänzlichen Verzicht oder reduzierte Aufwandsmengen,
- ausreichende Lagermöglichkeiten für Wirtschaftsdünger (Mist, Dünger) vorhalten,
- mineralische Düngemittel in geeigneten (bedeckt, trocken, sauber) Lagerstätten aufbewahren,
- Vorsorge tragen, um eine Wasserverunreinigung durch das Auslaufen von Güllelagerstätten oder das Aussickern von Silage oder Festmistlagerstätten zu verhindern (siehe hierzu Punkt 2.5.1),
- geeignete Verfahren für die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln sowie Wirtschaftsdüngern anwenden, bei denen mögliche Nitrat-Auswaschungen ins Grundwasser in Relation zur aufgewendeten Menge und Qualität des Düngemittels auf ein akzeptables Maß reduziert werden,
- sicherstellen, dass jedwedes Düngemittel im Betrieb in für das jeweilige Düngemittel geeigneten Lagerstätten¹ aufbewahrt wird,
- sicherstellen, dass sie selbst und alle mit der Handhabung und Ausbringung von Düngemitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse für die jeweilige Tätigkeit verfügen.

Der Erzeuger muss kontinuierliche geeignete Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart aufgewendeten Düngemittel und deren Ausbringungstermin führen und bereithalten.

2.5.3 Verwendung von Klärschlamm

Die Verwendung von Klärschlämmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 86/278/EWG als Düngemittel ist grundsätzlich verboten, soweit nicht nationale Vorschriften seine Verwendung in Übereinstimmung mit der o.a. Richtlinie ausdrücklich zulassen und regeln.

Soweit die Verwendung von Klärschlamm zugelassen ist, sind die Anforderungen an die Dokumentation und Nachweisführung die gleichen wie bei der Anwendung von sonstigen Düngemitteln, darüber hinaus ist der Nachweis über die offizielle Berechtigung zur Klärschlammausbringung zu führen.

¹ Die Lagerstätten müssen sauber, abgedeckt und üblicherweise (mit Ausnahme von Flüssigdüngern) trocken sein.

2.5.4 Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Umgang mit und die Anwendung von nicht amtlich für die betreffende Fruchtart/Kultur zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Dies bezieht auch ausdrücklich lokale und zeitlich begrenzte Anwendungsverbote, z.B. in Gebieten mit Schutzauflagen oder im Fall von „Störfällen“ mit ein.

Erzeuger müssen bei der Anwendung die spezifischen Herstellerhinweise beachten. Sie müssen geeignete Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart eingesetzten Pflanzenschutzmittel und deren Aufwandmenge sowie den Ausbringungstermin führen und bereithalten. Dabei müssen die Anwendungsgründe (Erkrankung und Befallsdruck) im Sinne eines Monitorings nachvollzogen werden können.

Die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln muss rückverfolgbar dokumentiert werden (Lieferscheine, Rechnungen o.ä.).

Der Erzeuger muss sicherstellen, dass er selbst und alle mit der Handhabung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse (Sachkunde) für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Jeder, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, muss über eine geeignete und den Risiken des jeweiligen Mittels entsprechende persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Er muss im Hinblick auf die genaue Dosierung und gleichmäßige Verteilung der Mittel über geeignete technische Ausrüstung verfügen, welche darüber hinaus die notwendige Arbeitssicherheit gewährleistet. Es muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Kalibrierung der Ausbringungstechnik existieren und nachgewiesen werden.

Für den Fall, dass Reste von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln, die sich auch nach dem Auslaufen der Zulassung noch im Besitz des Erzeugers befinden, ist es nicht zulässig, diese zum Zweck der Entledigung/Entsorgung auszubringen. Vielmehr müssen sie ebenso wie die Verpackungsmittel von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Kanister) den dafür vorgesehenen und zugelassenen Entsorgungseinrichtungen oder dem Hersteller zum Zwecke der Entsorgung zugeführt werden.

2.5.5 Integrierter Pflanzenschutz

Ein weiterer bedeutender Aspekt der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ ist der „Integrierte Pflanzenschutz“. Das Ziel dabei ist die Sicherstellung sicherer und qualitativ hochwertiger Produkte bei gleichzeitiger Reduzierung der Pflanzenschutzmittelaufwandmengen auf das unverzichtbare Minimum.

Dies kann u.a. durch gezielte Vorbeugemaßnahmen erreicht werden und bedarf eines kontinuierlichen Monitoring des Befallsdrucks bestimmter Erkrankungen bzw. Schädlinge unter Berücksichtigung des jeweiligen Wachstumsstadiums der betreffenden Fruchtart/Kultur.

Erzeuger müssen Nachweise über ihre Aktivitäten i.S. des integrierten Pflanzenschutzes bereithalten und ihre spezifischen Produktionsprozesse diesbezüglich einordnen und bewerten können.

2.5.6 Verhütung von Bodenerosionen

Erzeuger müssen ihre Flächen durch geeignete Maßnahmen vor Bodenerosion schützen. Im Rahmen der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ stehen dazu eine ganze Reihe an Maßnahmen zur Verfügung, z.B. bestimmte Techniken zur Bodenbearbeitung oder die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen. Die Herausforderung dabei besteht in der Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur bei gleichzeitiger Reduktion von Erosionsrisiken infolge von Wind oder Wasser durch Verkürzung der Zeiträume, in denen die Böden (zwangsläufig) offen liegen. Flächen mit einem spezifisch höheren Erosionsrisiko sollten identifiziert und besonders beobachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte auch auf stark sandige Böden und Flächen in Hanglage gelegt werden.

2.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur

Die organischen Bodenbestandteile (Humusanteil) müssen durch geeignete Maßnahmen der Bodenbearbeitung erhalten oder - bei ausgezehrten Böden – wieder aufgebaut werden. Werden Wirtschaftsdünger zum Erhalt oder Wiederaufbau der organischen Bodensubstanz eingesetzt, muss dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der ernährungsphysiologischen Anforderungen (siehe auch Punkt 2.5.2) erfolgen.

Erzeuger müssen ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten und sicherstellen, dass kein wesentlicher Rückgang oder eine Umwidmung natürlicher Flächen stattfindet. Hierzu gehört insbesondere die Zerstörung von natürlichen Lebensräumen durch Siedlungsbau oder Einrichtungen mit außergewöhnlichem Flächenverbrauch, aber auch die Unterbindung von unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Als Erzeuger muss er für den Erhalt oder die Wiederherstellung von typischen Landschaftsmerkmalen (z.B. Hecken, Biotope, natürliche

Wasserläufe, Alleen u.v.m.) sorgen, soweit dies möglich ist. Er muss auf einen angemessenen und die zulässigen Obergrenzen berücksichtigenden Viehbesatz achten.

2.5.8 Wasserschutz und –wirtschaft

Zusätzlich zu den unter Punkt 2.5.1 genannten Anforderungen müssen die vorhandenen Wasserressourcen geschützt und bewirtschaftet werden. Wasser ist grundsätzlich vor jedweder Verschmutzung zu schützen und sein natürliches Vorkommen zu bewahren, so dass ausreichend Wasser für die Bedürfnisse von Menschen, Tieren und Pflanzen (in dieser Reihenfolge) zur Verfügung steht.

Im unmittelbaren Einzugsgebiet von Gewässern und Wasserläufen sollte die Intensität der Bodenbearbeitung sowie von Düngung und Pflanzenschutz in Form von Pufferzonen reduziert werden.

Soweit eine Bewässerung/Beregnung erfolgen muss, ist hierfür eine Genehmigung der zuständigen Behörden und die Einhaltung diesbezüglicher Auflagen nachzuweisen. Hierzu sind auch Aufzeichnungen über die Wasserverbräuche und die Zeitpunkte/-räume der Bewässerung zu führen und bereit zu halten.

2.5.9 Soziale Verantwortung

Eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse bzw. Biokraftstoffen beinhaltet auch, dass die Wirtschaftsbeteiligten ihre soziale Verantwortung erkennen und wahrnehmen. Alle Länder, in denen nachhaltige Biomasse angebaut und verarbeitet wird, müssen mindestens die diesbezüglichen Minimalanforderungen, die im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO²) festgelegt und ratifiziert wurden, zu Grunde legen und erfüllen. In diesem Zusammenhang sind folgende „Kernarbeitsnormen“ als verbindlich zu nennen:

- Übereinkommen 87 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen 98 - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 29 - Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 105 - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 100 - Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen 111 - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

² s.: <http://www.ilo.org>

- Übereinkommen 138 - Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

2.6 Treibhausgas-Minderungspotential (THG-Berechnung, § 8)

Das Treibhausgasminderungspotential beziffert die prozentuale Einsparung von Treibhausgas-Emissionen bei der Verwendung von flüssiger Biomasse oder Biokraftstoff im Vergleich zu fossilen Brenn- oder Kraftstoffen. Nach § 8 müssen eingesetzte flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffe eine Treibhausgasminderung von **mindestens 35 %** aufweisen.

Dieser Wert erhöht sich

- am **1. Januar 2017** auf mindestens **50%** und
- am **1. Januar 2018** auf mindestens **60%**, sofern die Schnittstelle nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden ist.

Der landwirtschaftliche Betrieb muss für die von ihm erzeugte und gelieferte Biomasse auf den Teilstandardwert nach Anlage 1 der Nachhaltigkeitsverordnungen Bezug nehmen oder den tatsächlichen Wert durch individuelle Berechnung ermitteln und an den nachgelagerten Betrieb weitergeben.

Die Einzelheiten sind in den „Systemgrundsätzen für die THG-Berechnung“ erläutert.

3 Dokumentation und Nachweisführung

3.1 Allgemeine Dokumentation im REDcert-System

Die Rückverfolgbarkeit der nachhaltig erzeugten Biomasse muss im landwirtschaftlichen Betrieb zu jeder Zeit sichergestellt und anhand geeigneter Dokumente (z.B. Rechnung, Verträge etc.) dargelegt werden können.

3.2 Einhaltung der Anforderungskriterien gemäß Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen

3.2.1 Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes

Landwirtschaftliche Betriebe müssen nicht selbst Teil eines Zertifizierungssystems sein. Sie müssen jedoch mindestens die Anforderungen eines nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystems – hier REDcert – erfüllen. Sie müssen dem Ersterfasser bestätigen, dass die gelieferte Biomasse nachhaltig hergestellt und die gesetzlichen Anforderungskriterien eingehalten wurden. Als **Bestätigung für eine Lieferung nachhaltiger Biomasse**, dass die **flächenbezogenen Anforderungen** (siehe Punkt 3) durch den Anbaubetrieb erfüllt werden, kann der Erzeuger der Biomasse (Landwirt) eine **schriftliche Selbsterklärung** an den Ersterfasser abgeben, in der er bestätigt, dass die von ihm angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt. Die entsprechenden Nachweisdokumente für die Erfüllung der einzelnen Anforderungskriterien müssen vom landwirtschaftlichen Betrieb vorgelegt werden können und jederzeit einsehbar sein. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (flächenrelevante Dokumente, siehe 3.2.4) muss beim landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen und jederzeit zum Zweck der neutralen Überprüfung – auch unabhängig von einem laufenden Zertifizierungsverfahren des aufnehmenden Ersterfassers - offengelegt werden können.

Des Weiteren bestätigt und akzeptiert der Betrieb in der Selbsterklärung, dass er im Rahmen von Kontrollen des Ersterfassers, an den er ordnungskonforme Biomasse liefert, durch dessen Zertifizierungssystem bzw. die durchführende Zertifizierungsstelle kontrolliert werden kann. Bei positivem Kontrollergebnis erhält der Landwirt eine Kontrollbescheinigung (siehe „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Eine gültige Selbsterklärung (Kopie oder z.B. bei Faxübermittlung das Original) muss beim Landwirt vorliegen.

Die Vorlage für eine Selbsterklärung ist unter <http://www.redcert.de/> => Dokumente => Selbsterklärung zu finden. Die Selbsterklärung ist nur für im Jahr der Abgabe der Erklärung geerntete Biomasse gültig.

Um die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Punkt 3 dieses Dokumentes gegenüber dem Ersterfasser oder gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen, können vom Landwirt z. B. folgende Nachweise verwendet werden:

Nachweisdokumente von Behörden, wie z.B.

- amtliche Dokumente über den Zustand der Fläche zum Referenzzeitpunkt bzw. dem Umwandlungszeitpunkt,

Nachweisdokumente durch Gutachter

- Bescheinigungen von Beauftragten, unabhängigen Gutachtern und Experten,
- Analysen und Interpretationen von Fernerkundungsdaten und Kartenmaterial,
- Feldbegehungen und Feldbeprobungen,
- Interviews mit Betrieben, lokalen Stakeholdern oder Interessenvertretern,
- die Durchführung von Environmental Impact Assessments, High Conservation Value Assessments, High Nature Value Assessments, Key Biodiversity Assessments, International's Rapid Assessments;

Betriebliche Nachweisdokumente

- Steuerelemente, Grundbuchauszüge und
- Managementpläne, die bestimmte Schutzaspekte aufgreifen und beschreiben, welche Aktivitäten, Techniken und Termine der Betrieb anwendet, um den Schutzzwecken zu entsprechen;

Kartenmaterial

- regionale und lokale Karten (z. B. Landnutzungskarten, Standortkartierungen, hydrologische Kartierungen, Vegetationskarten, Katasterauszüge)
- Fernerkundungsdaten und
- internationale Karten und Daten.

3.2.2 Flächenstatus

3.2.2.1 Ackerfläche vor dem 01.01.2008

Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 1.1.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (§§ 4 bis 6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 1.1.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.

Als **Nachweis** über den Flächenstatus zum Referenzzeitpunkt kann der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder für flächenbezogene Maßnahmen sowie der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen herangezogen werden. Ergänzend kann auch die Naturschutzverordnung inklusive der gestatteten Aktivitäten verwendet werden.

3.2.2.2 Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftungstätigkeit stellt eine Besonderheit dar. Der Landwirt muss hier dokumentieren, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche stattfindet und dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden. Als **Nachweis** über den Flächenstatus zum Referenzzeitpunkt kann der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder für flächenbezogene Maßnahmen sowie der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen herangezogen werden. Alternativ kann auch die Naturschutzverordnung inklusive der gestatteten Aktivitäten verwendet werden.

Als Nachweis, dass die Naturschutzauflagen eingehalten werden, können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Kontrolle der Einhaltung der Naturschutzauflagen durch eine Zertifizierungsstelle oder
- Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörde oder
- Gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle – der landwirtschaftliche Betrieb muss die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können

3.2.3 Cross Compliance

Sofern der landwirtschaftliche Betrieb als Empfänger von Direktzahlungen Cross Compliance unterliegt, erfüllt er automatisch die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen). Als **Nachweis** dient der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder auf Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen bzw. der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen.

3.2.4 Dokumentation über den Ort des Biomasseanbaus

Zusätzlich zu den von der EU-Kommission geforderten Nachhaltigkeitskriterien muss in Deutschland bzw. in den EU-Mitgliedstaaten der genaue Ort des Biomasseanbaus angegeben werden. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse muss entweder **beim Landwirt** vorliegen und jederzeit einsehbar sein oder **beim Ersterfasser** der gelieferten Biomasse. Der Nachweis kann mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge erfolgen.

3.2.4.1 Polygonzug

Der Polygonzug muss gemäß § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen in geographischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt angegeben werden. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich (im einfachsten Fall durch ein Dreieck). Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die o.g. Genauigkeitsanforderungen für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte

erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10% von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht. Der **Nachweis der amtlichen Fläche** kann durch Vorlage des Antrags auf Flächenprämie, Katastereinträgen bzw. andere vergleichbare Dokumente erfolgen. Liegen die Geo-Koordinaten der Einzelpunkte nicht in Tabellenform vor, können diese auf der Basis von Tools wie z.B. Google Earth dadurch identifiziert werden, dass die Einzelpunkte als Ortsmarke (markante, eindeutige Punkte, welche die Grundstücksgrenze markieren) „von Hand“ positioniert und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken abgelesen und dokumentiert werden.

Als weitere Anwendungsoption des Polygonzuges kann vereinfachend auch die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut werden darf.

3.2.4.2 Feldblöcke, Flurstücke, Schläge

Falls der Landwirt bereits über andere Flächennachweise zu Feldblöcken, Flurstücken oder Schlägen verfügt, die dem Polygonzug vergleichbar sind und die genaue Lage der Fläche identifizieren, können auch diese als Dokumentation über den Ort des Biomasseanbaus verwendet werden.

Hinweis:

Da eine eindeutige Zuordnung der Biomassefläche für die entsprechende Produktion, die letztlich zur Herstellung von Biomasse gemäß der Nachhaltigkeitsverordnungen verwendet wird, zum Anbau- und Erntezeitpunkt der Biomasse nicht vorgenommen werden kann (**die Entscheidung über Food-, Feed oder energetische Verwendung trifft der Händler oder Verarbeiter**), sollte der landwirtschaftliche Betrieb alle Flächen angeben, deren Produktion für die spätere Herstellung grundsätzlich geeignet sind. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die in einem späteren Produktionsschritt verarbeitete Biomasse tatsächlich von Flächen stammt, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen entsprechen. Zudem hat der landwirtschaftliche Betrieb die Sicherheit, dass er – wenn es die Marktlage erlaubt – seine gesamte Biomasseproduktion auch verordnungskonform verkaufen kann.

3.3 THG-Berechnung

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für eine nachhaltige Erzeugung von Biokraftstoff müssen vom Landwirt

- die Berechnungen der Treibhausgasemissionen,
- die in die Formel eingesetzten, genau gemessenen Daten und
- die verwendeten Standard- und Vergleichswerte und Umrechnungsfaktoren

dokumentiert werden.

Um nachzuweisen, dass die Erfüllung der Treibhausgasminderung vor und nach der Umwandlung einer Fläche gewährleistet ist, sind eine Feststellung und ein Nachweis über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung anhand genau gemessener Daten erforderlich.

Die Einzelheiten der Berechnung sind in den „Systemgrundsätzen THG-Berechnung“ geregelt.